

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der 2W Technische Informations GmbH & Co. KG

1. Ausschließliche Geltung der Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1) Sämtliche Bestellungen von Warenlieferungen und Dienstleistungen seitens der 2W erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten wird hiermit widersprochen. Beides gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt oder vereinbart wird.

Spätestens mit der widerspruchslosen Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung stimmt der Lieferant bzw. Dienstleister (im Folgenden Lieferant) der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen zu.

2) Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen im laufenden Vertragsverhältnis sind nur wirksam, wenn 2W sie schriftlich bestätigt.

2. Abtretung

2W ist berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Abtretung der gegen 2W gerichteten Entgeltforderungen und deren Überlassung zur Einziehung an Dritte sind vom Lieferanten vorab schriftlich 2W anzuzeigen.

3. Bestellung, Bindungsfrist

Bestellungen, die der Lieferant nicht innerhalb einer Woche seit ihrem Zugang schriftlich und ohne Widerspruch gegen diese Einkaufsbedingungen annimmt, werden unverbindlich.

4. Lieferungsart, -termine und -fristen; Erfüllung

1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und kalendermäßig bestimmten oder bestimmaren Liefertermine und -fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei 2W.

2) Vereinbart ist „Lieferung frei Haus“. Die zu liefernden Waren sind vom Lieferanten handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Erfüllung erfolgt am Sitz der 2W, falls nichts Abweichendes geregelt ist.

3) Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Versand rechtzeitig bereitzustellen.

5. Verzug, Unmöglichkeit

1) Wird dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrags bekannt, dass er die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich oder tatsächlich nicht einhalten kann oder dass die Lieferung unmöglich ist, hat er 2W dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für hieraus resultierenden Schaden. Der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung bleibt hiervon unberührt.

2) Verzögert sich die Lieferung voraussichtlich um maximal 14 Kalendertage und ist diese Verzögerung für 2W zumutbar, bleiben die vertraglichen Verpflichtungen ansonsten unberührt.

3) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten und kalendermäßig bestimmten oder bestimmaren Liefertermine tritt in jedem Fall Verzug ein und es treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.

4) In allen Fällen des Verzugs ist, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die in der Regel 14 Kalendertage beträgt, 2W berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

In Fällen der Ziff. 5.2) genügt für die Geltendmachung der Rechte aus Ziff. 5.4) eine Nachfrist von 7 Kalendertagen.

6. Rügepflichten, Mängel und Gewährleistungsverjährung

- 1) Für die Mängelgewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2) 2W hat die Ware binnen 3 Arbeitstagen auf Mängel zu untersuchen und anschließend unverzüglich, spätestens am Folgearbeitstag zu rügen. Dies gilt nicht für Mängel, die schon bei Ablieferung offenkundig sind; solche Mängel sind unverzüglich zu rügen.
- 3) Versteckte Mängel, die auch bei einer Untersuchung nicht erkennbar waren, sind nach Auftreten binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen zu rügen.
- 4) Für nachbesserungsfähige Mängel steht dem Lieferanten ein Ersatzlieferungsversuch oder ein Nachbesserungsversuch zu. Schlagen diese fehl, bestehen sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte für 2W.
Gleiches gilt, wenn der Lieferant mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Aufforderung seitens 2W länger als 14 Tage in Verzug ist.
- 5) Werden Mängel trotz Beachtung von Ziff. 2) und 3) (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann 2W Schadenersatz für die hieraus resultierenden Mehraufwendungen verlangen. Sonstige evtl. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6) Die Gewährleistungsfrist für den Lieferanten wird von 2 auf 3 Jahre verlängert.
- 7) Rückgriffsansprüche von 2W gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Sie können von 2W auch dann geltend gemacht werden, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 8) Machen Dritte gegen 2W Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung geltend, die auf der Leistung des Lieferanten beruhen und von den Dritten auch gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden könnten, so stellt dieser 2W insoweit im Innenverhältnis frei, als er dem Dritten auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen 2W und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten. Diese Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit 2W seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat.
- 9) Der Lieferant haftet für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen) soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist.

7. Ursprungsnachweis

Der Lieferant ist verpflichtet, 2W die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig vor Lieferung, i.d.R. sind dies 5 Arbeitstage, zu übermitteln.

Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die 2W durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat er seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

8. Qualität

- 1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und, soweit nichts anderes vereinbart ist, diese in mittlerer Art und Güte zu erbringen.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Vorschriften, z. B. VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, Gefahrgutverordnung zu beachten.
Er stellt 2W von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften frei.

3) Alle vorgeschriebenen oder vertragsspezifisch erforderlichen Prüfbescheinigungen und Normnachweise hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern. Weiterhin hat er entsprechende Systeme, die der Einhaltung vorstehend genannter Vorschriften dienen, mit den benötigten Informationen zu versorgen.

4) Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 2W auf Anforderung vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.

9. Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlungsfrist, Skonto

1) Forderungen des Lieferanten sind erst nach Lieferung fällig und wenn 2W eine vollständige und ordnungsgemäße Rechnung übermittelt wurde.

2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt Fälligkeit 30 Kalendertage nach Erhalt einer Rechnung gem. 9. 1) ein. 2W erhält 3 % Skonto bei Zahlung binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt.

3) Bei mängelbehafteten oder unvollständigen Lieferungen ist 2W berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen oder vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

10. Vertragsunterlagen, Liefergegenstand und Schutzrechte

1) Alle Unterlagen, Werbemittel und sonstige Produkte, die dem Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages überlassen oder von ihm für 2W oder deren Auftraggebern geschaffen werden, gehören zum Lieferumfang und bleiben bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum der 2W. Dies gilt auch für Zwischenmaterialien wie Ursprungsdateien, Foto-Negative und vergleichbare Zwischenergebnisse der Lieferungsverpflichtung.

2) Der Lieferant haftet 2W für die pflegliche Behandlung dieses Eigentums und wird es vor Zugriffen Dritter schützen und die 2W unverzüglich und umfassend darüber informieren, wenn und von wem Drittverletzungen erfolgten.

3) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von 2W zur Verfügung gestellt oder von 2W voll bezahlt werden oder in ihrem Eigentum stehen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von 2W für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

4.) Produkte, die nach Ziff. 1) oder 3) überlassen werden, bleiben im Eigentum der 2W. Eingriffe in das Produkt, optische Veränderungen oder Kopien oder Veränderungen oder Kopien von Funktion, Inhalt oder Konstruktion dieser Produkte, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der 2W unzulässig.

5) Der Lieferant bewahrt die Gegenstände gem. den Ziffern 1) – 4) bei sich kostenlos für 2W auf. Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückgabe spätestens zwei Jahre nach Projektabschluss.

6) Der Lieferant überträgt 2W, wenn nicht abweichend vereinbart, die gewerblichen Schutz- und urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Lieferungsgegenstand (einschließlich elektronischer Medien wie z. B. CD-ROM, Internet usw.) ausschließlich, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt.

Diese Rechte umfassen das Verwendungs-, Aufführungs-, Ausstellungs-, Austrahlungs-/Sende-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Abänderungs- und Übertragungsrecht (z. B. auf Handelspartner).

Die Rechte beinhalten auch das Recht zur Speicherung der Arbeitsergebnisse in jedweder Form.

7.) Der Lieferant stellt 2W und seine Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, falls eine Übertragung nach Ziff. 4) nicht wirksam erfolgte.

11. Warenkennzeichnung

1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von 2W vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen. Ist nichts vereinbart, erfolgt keine Warenkennzeichnung.

12. Geheimhaltung

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie definiert oder ersichtlich vertrauliche Informationen über 2W und deren Auftraggeber, welche ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden oder aus früheren Vertragsverhältnissen bekannt wurden, auch über die Zusammenarbeit hinaus geheim zu halten und sicherzustellen, dass die Verbreitung dieser vertraulichen Informationen an Dritte oder ihre missbräuchliche Verwendung verhindert wird.
- 2) Als vertrauliche Information gilt insbesondere jede Information, deren Veröffentlichung geeignet ist, sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition des Auftraggebers oder seiner Kunden auszuwirken. Dazu gehören insbesondere alle Informationen, Daten und Unterlagen, die Produkte, Preise, Leistungen, Werbung und Verkaufsförderungs-Konzepte betreffen.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten alle (auch freien) Mitarbeiter, Unterlieferanten und sonstige Dritte, die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt werden, schriftlich zu verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.
- 4) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von 2W mit der Geschäftsverbindung mit 2W werben.

13. Haftungsbeschränkungen der 2W

13.1. Für vertragliche Nebenansprüche

2W haftet für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit.

13.2. Für vor- und außervertragliche Ansprüche

2W haftet für Verschulden bei Vertragsschluss und für deliktische Handlungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit.

13.3. Für sonstige Ansprüche

2W haftet aus sonstigen Gründen für Schadensersatz, unabhängig von der Rechtsnatur des Anspruchs, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort für Lieferanten ist der Sitz der 2W.
- 2) Gerichtsstand ist der Sitz der 2W.
- 3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des CISG finden keine Anwendung.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für eine in diesem Fall auftretende Regelungslücke gelten die gesetzlichen Regelungen.